

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 661/89 - 3.2.3.

Anmeldenummer: 83 107 596.5

Veröffentlichungs-Nr.: 0 103 135

Bezeichnung der Erfindung: Elektroherd

Klassifikation: F24C 15/06

ENTSCHEIDUNG

vom 1. Februar 1991

Anmelder:

Patentinhaber: Licentia Patent-Verwaltungs-GmbH

Einsprechender: Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH, München

Stichwort: Elektroherd/LICENTIA

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (nein)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 661/89 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 1. Februar 1991

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

Licentia Patent-Verwaltungs-GmbH
Theodor-Stern-Kai 1
D-6000 Frankfurt/Main 70 (DE)

Vertreter:

Vogl, Leo
Licentia
Patent-Verwaltungs-GmbH
Theodor-Stern-Kai 1
D-6000 Frankfurt/Main 70 (DE)

Beschwerdegegner:
(Einsprechender)

Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH, München
Patent- und Vertragswesen
Hochstraße 17
Postfach 4 63
D-8000 München 1 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 21. August 1989, mit
der das europäische Patent Nr. 0 103 135 aufgrund
des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T.Wilson
Mitglieder: H. Andrá
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 2. August 1983 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 83 107 596.5, wurde am 15. April 1987 das europäische Patent Nr. 0 103 135 erteilt.
- II. Der gegen das Patent eingelegte Einspruch der Firma Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH (Einsprechende und Beschwerdegegnerin) führte zum Widerruf des Patents gemäß Artikel 102 (1) EPÜ. Die schriftlich begründete Entscheidung erging am 21. August 1989.

Im Einspruchsverfahren wurden insgesamt die folgenden Druckschriften in Betracht gezogen:

(D1) DE-A-2 804 809

(D2) DE-A-2 615 512

(D3) DE-A-3 104 712

(D4) DE-U-7 604 165

(D5) DE-B-1 810 100

(D6) DE-A-2 809 112

(D7) DE-U-8 031 743

(D8) DE-U-8 134 827

(D9) GB-A-2 081 311

In der angefochtenen Entscheidung wird die Auffassung vertreten, daß der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1

sich für den Fachmann in naheliegender Weise aus der Lehre nach der DE-A-3 104 712 ergebe und somit nicht auf einer erfinderischen Lehre beruhe.

- III. Am 9. Oktober 1989 hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr am 17. Oktober 1989 entrichtet. Am 20. Dezember 1989 wurde die Beschwerdebegründung zusammen mit neuen Ansprüchen 1 bis 3 eingereicht.
- IV. In einem Bescheid gemäß Artikel 110 Absatz 2 EPÜ vom 13. November 1990 äußerte die Kammer Zweifel hinsichtlich der Frage, ob dem Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf den Stand der Technik nach der D3 und der D2 sowie auf das allgemeine Fachwissen das Vorliegen von erfinderischer Tätigkeit zuerkannt werden kann.
- V. Mit Schreiben vom 11. Januar 1991 trug die Beschwerdeführerin vor, daß die im Anspruch 1 gekennzeichnete Lösung sich weder in naheliegender Weise aus dem aufgezeigten Stand der Technik ergebe noch ohne weiteres von einem Fachmann gefunden werden konnte. Sie hielt ihren Antrag auf Aufhebung des Widerrufs des Patents unter Zugrundelegung der am 20. Dezember 1989 eingereichten Ansprüche 1 bis 3 aufrecht.

Ihre Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Herde gemäß dem Anspruch 1 könnten vom Käufer am Aufstellort ohne nennenswerten Aufwand durch müheloses und zeitsparendes Anbringen der Dekorblende der jeweiligen Dekorfront der betreffenden Einbauküchen angepaßt werden, wodurch sich eine größere Einsatzmöglichkeit für ein und denselben Herdtyp bei gleichzeitiger Vereinfachung der Lagerhaltung und des

Vertriebes sowie eine erhebliche Verminderung des Aufwandes in der Fertigung ergebe.

- Weder die am nächsten kommende D3 noch die übrigen Entgegenhaltungen zeigten eine rahmenlose Dekorblende, auf deren Rückseite Rastfedern zum Herstellen einer lösbaren Rastverbindung mit einem Schalterkasten nach Patentanspruch 1 angebracht sind.
- Nachdem es sich bei dem Gebiet, zu dem der Patentgegenstand gehört, um ein wirtschaftlich bedeutendes und stark bearbeitetes Fachgebiet handle, dürfte gerade dieser einfache und für den betreffenden Patentgegenstand besonders vorteilhafte Lösungsvorschlag ohne Zweifel auf erfinderischer Tätigkeit beruhen. Im Hinblick auf die im Laufe des Verfahrens so zahlreich genannten Druckschriften, die in etwa die bisherige Entwicklung auf dem Gebiet der mit einer Blende versehenen Schalterkästen von Haushaltsgeräten wiedergeben, komme man zu der Schlußfolgerung, daß die aufgefundene und im nachhinein so einfach erscheinende Lösung für die Halterung einer rahmenlosen Dekorblende mittels einer Rastverbindung an einem Schalterkasten eben nicht naheliegend war.
- Der Entgegenhaltung D3, die eine Rastverbindung bei einem Herd-Lüftungsrost betreffe, sei jedenfalls die für plane Dekorblenden besonders vorteilhafte konkrete Ausführung der Rastverbindung gemäß dem Patentanspruch 1 nicht entnehmbar. Auch bei Hinzuziehung der D2, nach welcher nicht eine plane Dekorblende verrastet wird, sondern eine Schaltuhr in einem in der Schalterblende gehaltenen Rahmen eingerastet ist, komme man noch lange nicht so ohne weiteres zu der vorgeschlagenen Rastverbindungs-Lösung.

VI. Der geltende Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Elektroherd oder dgl., insbesondere Ein- oder Unterbauherd, mit einem Bratraum (1), oberhalb dessen Tür (2) ein Schalterkasten (5) mit Schaltorganen (6) zum Einstellen der Beheizung für die Koch- und Bratstellen angeordnet ist, der eine Dekorblende (7) aufweist, die lösbar bzw. austauschbar mit dem Schalterkasten (5) verbunden und diese Verbindung als eine Rastverbindung ausgebildet ist, gekennzeichnet durch folgende Merkmale:

- die Rastverbindung besteht aus Rastfedern (9), die aus ihrer Raststellung mit entsprechenden Gegenstücken (10) drückbar bzw. lösbar sind,
- die Rastfedern (9) sind an der Rückseite (7') der Dekorblende (7) vorgesehen, während dessen Gegenstücke (10) im Schalterkasten (5) untergebracht sind,
- in den Gegenstücken (10) sind Öffnungen (15) vorgesehen, durch denen mit Hilfe eines Werkzeuges die als Klemmteil mit den Gegenstücken (10) wirkenden Rastfedern (9) aus ihrer Raststellung lösbar sind,
- die Rastfedern (9) sind U-förmig ausgebildet,
- einer der U-Schenkeln (11) der Rastfedern (9) ist an der Dekorblenden-Rückseite (7') befestigt, während der andere U-Schenkel (12) frei ausläuft und durch eine Ab- oder Ausbiegung (13) als federndes Klemmteil für das Gegenstück (10) im Schalterkasten (5) ausgebildet ist,
- die Gegenstücke (10) sind in den Seitenwandungen (14) des Schalterkastens (5) eingesetzt bzw. gehalten und sind mit einer mit dem als Klemmteil ausgebildeten U-

Schenkel (12) der Rastfeder (9) zusammenwirkenden Rasteinrichtung versehen."

Im Anspruch 1 sind folgende offensichtliche Korrekturen vorzunehmen:

"dessen Gegenstücke" in Zeile 12 ist zu ersetzen durch "deren Gegenstücke"; "durch denen" in Zeile 14 ist zu ersetzen durch "durch die".

VII. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Beschwerde zurückzuweisen.

In ihrer Eingabe vom 24. Januar 1991, eingegangen am 25. Januar 1991, verweist sie zum ersten Mal auf die Druckschrift DE-A-2 920 402 (D10) zum Nachweis dafür, daß es vor dem Anmeldetag des angefochtenen Patents bei elektrischen Haushalts-Großgeräten bekannt war, plane Dekorblenden mittels Rastverbindung leicht auswechselbar auszugestalten.

Ihre Argumente in den Eingaben vom 3. Mai 1990 und vom 24. Januar 1991 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im geltenden Anspruch 1 sei von einer rahmenlosen Dekorblende, wie sie von der Patentinhaberin als wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Stand der Technik herausgestellt werde, nicht die Rede. Bei dem durch eine Rastverbindung lösbaren Lüftungsrost (12) nach der D3 handle es sich ebenfalls um ein rahmenloses Teil, das ebenfalls das Erscheinungsbild der Herdfront mittrage.
- Hinsichtlich der in den kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 aufgenommenen Merkmale der bisherigen Ansprüche 2 und 3 sei das Merkmal, wonach die Rast-

federn U-förmig ausgebildet sind, der D3 zu entnehmen; dieser Druckschrift seien aber auch die Merkmale, wonach einer der U-Schenkel der Rastfedern an der Dekorblenden-Rückseite befestigt ist, während der andere U-Schenkel frei ausläuft und durch eine Ab- oder Ausbiegung als federndes Klemmteil für das Gegenstück im Schalterkasten ausgebildet ist, analog zu entnehmen. In bezug auf das Merkmal, wonach die Gegenstücke in den Seitenwandungen des Schaltkastens eingesetzt bzw. gehalten und mit einer mit dem als Klemmteil ausgebildeten U-Schenkel der Rastfeder zusammenwirkenden Rasteinrichtung versehen sind, zeige die D2 ebenfalls eine Rastverbindung, bestehend aus Rastfedern (7) und Rastöffnungen (9), im Bereich von gegenüberliegenden Seitenwandungen des Schalterkastens in Form des Halterrahmens (4) der Blende (1). Die neu in den Anspruch 1 aufgenommenen Lösungsmerkmale würden Einzelheiten von Rast- oder Klemmverbindungen üblicher Bauart beschreiben, in denen erfinderische, insbesondere überraschende Schritte nicht zu erkennen seien.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. **Änderungen**

Die Prüfung hinsichtlich der Zulässigkeit der in den Ansprüchen vorgenommenen Änderungen ergibt folgendes:

- (i) Der geltende Anspruch 1 stellt im wesentlichen eine Kombination von Merkmalen gemäß den ursprünglich eingereichten Ansprüchen 1 bis 5 und 7 dar.

- (ii) Im Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1 wurde anstelle von "... Schalterkasten oder -raum" gemäß dem erteilten Anspruch 1 gesetzt "... Schalterkasten ...", was als eine Beschränkung auf einen von zwei Aufnahmeräumen für die Schaltorgane anzusehen ist.
- (iii) Anstelle der Angabe im Oberbegriff des erteilten Anspruchs 1, wonach "die Blende durch eine Montageverbindung mit dem Schalterkasten ... verbunden ist" wurde im geltenden Anspruch 1 gesetzt, daß der Schalterkasten "... eine Dekorblende aufweist, die lösbar bzw. austauschbar mit dem Schalterkasten verbunden ..." ist. Diese Änderung stellt zum einen die Beseitigung einer Überbestimmung dar, da der Begriff "Montageverbindung" bereits implizit in dem Merkmal gemäß dem erteilten Anspruch 1, wonach die Blende lösbar bzw. austauschbar mit dem Schalterkasten verbunden ist, enthalten ist; zum anderen betrifft sie eine Beschränkung des Begriffs "Blende" auf den Begriff "Dekorblende", wobei der letztere Begriff auf Seite 2, Absatz 2, sowie auf Seite 3, Zeilen 14 bis 17, der ursprünglichen Beschreibung eine Stütze hat.
- (iv) Die Angabe im kennzeichnenden Teil des erteilten Anspruchs 1, wonach die Rastfedern an der Innenseite der Blende vorgesehen sind, wurde im geltenden Anspruch 1 dahingehend geändert, daß die Rastfedern an der Rückseite der Blende vorgesehen sind; hierin ist kein sachlicher Unterschied begründet, da unter "Innenseite" wie unter "Rückseite" in eindeutiger Weise die dem Elektroherd zugewandte Seite der Blende zu verstehen ist.

- (v) Die letzten drei Merkmalsgruppen nach dem geltenden Anspruch 1 stimmen mit den Merkmalen nach den erteilten Ansprüchen 2 und 3 überein mit der Ausnahme, daß anstelle von "... einer der U-Schenkeln an der Blende befestigt ..." gesetzt wurde "... einer der U-Schenkeln der Rastfedern ... an der Dekorblenden-Rückseite befestigt ...". Letzteres, den Schutzzumfang einschränkende Merkmal nach dem geltenden Anspruch 1 ist auf Seite 3, Zeilen 17 bis 26, in Verbindung mit den Figuren 1 bis 3 der ursprünglichen Beschreibung bzw. Zeichnung offenbart.
- (vi) Die geltenden Ansprüche 2 und 3 sind durch die ursprünglichen Ansprüche 6 und 8 gestützt.

Die geltenden Ansprüche sind somit im Hinblick auf Artikel 123 (2) und (3) EPÜ nicht zu beanstanden.

3. Neuheit

Die Prüfung des vorliegenden Standes der Technik durch die Kammer hat ergeben, daß der Elektroherd nach Anspruch 1 durch die Entgegenhaltungen nicht bekannt ist. Da die Neuheit des Gegenstandes von Anspruch 1 seitens der Beschwerdegegnerin nicht bestritten worden ist, erübrigt es sich, die Neuheit näher zu begründen.

4. Erfindnerische Tätigkeit

- 4.1 In Übereinstimmung mit den Beteiligten und mit der Vorinstanz sieht die Kammer als nächstkommenden Stand der Technik denjenigen gemäß der D3 an, auf den sich der Oberbegriff des Anspruchs 1 bezieht.

Der in dieser Druckschrift beschriebene Elektroherd weist einen Schalterkasten mit Schaltorganen zum Einstellen der Beheizung für die Koch- und Bratstellen auf, der mit einem üblicherweise als Dekorblende ausgebildeten Schaltertableau verkleidet ist, wobei die Dekorblende lösbar bzw. austauschbar mit dem Herdgehäuse und damit auch mit dem Schalterkasten verbunden ist und hierzu unter anderem eine Rastverbindung vorgesehen ist (vgl. insbesondere Seite 4, Zeilen 9 bis 11 der D3).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von dem aus der D3 bekannten Elektroherd durch folgende Merkmale:

- a) die Rastverbindung besteht aus Rastfedern (9), die aus ihrer Raststellung mit entsprechenden Gegenstücken (10) drückbar bzw. lösbar sind,
- b) die Rastfedern (9) sind an der Rückseite (7') der Dekorblende (7) vorgesehen, während deren Gegenstücke (10) im Schalterkasten (5) untergebracht sind,
- c) in den Gegenstücken (10) sind Öffnungen (15) vorgesehen, durch die mit Hilfe eines Werkzeuges die als Klemmteil mit den Gegenstücken (10) wirkenden Rastfedern (9) aus ihrer Raststellung lösbar sind,
- d) die Rastfedern (9) sind U-förmig ausgebildet,
- e) einer der U-Schenkel (11) der Rastfedern (9) ist an der Dekorblenden-Rückseite (7') befestigt, während der andere U-Schenkel (12) frei ausläuft und durch eine Ab- oder Ausbiegung (13) als federndes Klemmteil für das Gegenstück (10) im Schalterkasten (5) ausgebildet ist,
- f) die Gegenstücke (10) sind in den Seitenwandungen (14) des Schalterkastens (5) eingesetzt bzw. gehalten und sind mit einer mit dem als Klemmteil ausgebildeten U-

Schenkel (12) der Rastfeder (9) zusammenwirkenden Rasteinrichtung versehen.

- 4.2 Die zu lösende Aufgabe besteht gemäß den Angaben der Beschwerdeführerin auf Seite 1, letzter Absatz bis Seite 2, Absatz 1, der Beschwerdebegründung in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Beschreibung darin, einen Elektroherd mit einem mit einer Dekorblende verkleideten Schalterkasten so zu verbessern, daß die Montage der Blende vereinfacht wird und daß ohne größeren Montageeingriff in den Schalterkasten ein schnelles und müheloses Auswechseln der Blende durchführbar ist.

Nun ist der D3 bereits der Vorschlag zu entnehmen, die Dekorblende mit dem Schalterkasten durch Rastverbindungen zu verbinden. Dem Fachmann ist aus seinem Grundlagenwissen bekannt, daß die Verwendung von Rastverbindungen eine schnelle und einfache Montage der zu verbindenden Bauteile erlaubt, wobei ein schnelles Auswechseln der verrasteten Bauteile ohne Notwendigkeit eines relativ zeitaufwendigen Montageeingriffs, wie z. B. das Entfernen und Wiedereinsetzen von Schraubverbindungen, möglich ist.

Die angegebene Aufgabe ist somit der D3 bereits klar zu entnehmen und muß daher als bekannt gelten.

- 4.3 Der Fachmann wird zunächst die D3 im Hinblick auf vorteilhafte Lösungen der zugrundeliegenden Aufgabe näher untersuchen. Er wird dabei feststellen, daß die Frontseite des bekannten Elektroherds oberhalb der durch eine Rastverbindung befestigbaren Blende (Schaltertableau 7) einen Lüftungsrost (12) aufweist, der ebenfalls über eine Rastverbindung in das Herdgehäuse einsetzbar ist.

Diese Rastverbindung besteht aus Rastfedern (15, 17, 18), die aus ihrer Raststellung mit entsprechenden Gegenstücken

drückbar bzw. lösbar sind, wie nach dem obengenannten Merkmale a; des Anspruchs 1.

In den Gegenstücken sind Öffnungen, nämlich die Rastausnehmungen (20) des Lüftungsrostes (12), vorgesehen, durch die mit Hilfe eines Werkzeuges die als Klemmteil mit den Gegenstücken wirkenden Rastfedern aus ihrer Raststellung lösbar sind, wie nach dem obengenannten Merkmal c) des Anspruchs 1. Außerdem sind die Rastfedern im wesentlichen U-förmig ausgebildet, wie nach dem obengenannten Merkmal d) des Anspruchs 1.

Dem Fachmann stehen diese bekannten, zur Befestigung des Lüftungsrostes eines Herdes vorgesehenen Merkmale einer Rastverbindung bei der Gestaltung der Rastverbindung für die Dekorblende als Vorbild zur Verfügung; denn sie betreffen Maßnahmen, die bei durch Rastverbindungen zu koppelnden Bauelementen ungeachtet der Funktion des jeweils zu verrastenden Bauteils getroffen werden können und die die für sie charakteristischen, in erwarteter Weise eintretenden Wirkungen haben. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß es sich bei dem durch die Rastverbindung befestigbaren Lüftungsrost um ein an der Herdfrontseite angeordnetes Bauteil handelt, das zum Bild der Herdfront beiträgt und in dieser Eigenschaft, neben seiner Funktion als Luftführungsbauteil, ebenfalls als Dekorblende anzusehen ist.

Wird eine aus Rastfedern und zugehörigen Gegenstücken bestehende Rastverbindung zur Befestigung eines Bauteils, wie einer Dekorblende, im Schalterkasten des Herdes verwendet, so besteht hinsichtlich der Zuordnung der Rastverbindungskomponenten die Möglichkeit, die Rastfedern im Schalterkasten anzuordnen und die Gegenstücke im Bereich der Rückseite der Blende vorzusehen oder aber in umgekehrter Weise die Rastfedern im Bereich der Rückseite

der Blende anzuordnen und die Gegenstücke im Schalterkasten unterzubringen.

Die D3 beschreibt die erstgenannte Anordnung von Rastfedern und Gegenstücken mit der entsprechenden Befestigung von jeweils einem der U-Schenkel der Rastfedern im Schalterkasten, während der andere U-Schenkel frei ausläuft und durch eine Ab- oder Ausbiegung als federndes Klemmteil für das Gegenstück im Bereich der Rückseite des zu verrastenden Bauteils ausgebildet ist.

Gemäß Anspruch 1 ist die zweitgenannte, umgekehrte Anordnung vorgesehen, wonach die Rastfedern an der Rückseite der Dekorblende und deren Gegenstücke im Schalterkasten untergebracht sind, wie nach dem obengenannten Merkmal b) des Anspruchs 1, und wonach einer der U-Schenkel der Rastfedern an der Dekorblenden-Rückseite befestigt ist, während der andere frei auslaufende U-Schenkel durch eine Ab- oder Ausbiegung als federndes Klemmteil für das Gegenstück im Schalterkasten ausgebildet ist, wie nach dem obengenannten Merkmal e) des Anspruchs 1.

Es muß als im Rahmen der Routinetätigkeit des Fachmanns liegend angesehen werden, von den beiden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Anordnung von Rastfedern und Gegenstücken an einem feststehenden bzw. beweglichen Bauteil des Herdes die im gegebenen Fall am besten geeignete Lösung im Hinblick auf die vorliegenden konstruktiven Bedingungen auszuwählen. Außerdem sind die beiden Lösungen im Hinblick auf die zugrundeliegende Aufgabe als äquivalent anzusehen, da mit jeder dieser beiden Lösungsmöglichkeiten das Ziel einer vereinfachten Montage und eines schnellen und mühelosen Auswechslens der Blende erreichbar ist.

Hat der Fachmann sich dafür entschieden, die Gegenstände der Rastverbindung in gegenüber der Offenbarung der D3 kinematisch vertauschter Anordnung im Schalterkasten unterzubringen, wie nach dem obengenannten Merkmal b) des Anspruchs 1, so wird ihm durch die D2, die ebenfalls einen Elektroherd mit einem Schalterkasten zur Aufnahme eines Schaltelements (Schaltuhr 3) sowie einer Schalterblende betrifft, die Anregung vermittelt, die Gegenstücke der Rastverbindung in den Seitenwandungen des Schalterkastens einzusetzen bzw. zu halten, wie nach dem von Wiederholungen vorausgehender Angaben bereinigten obengenannten Merkmal f) des Anspruchs 1; denn bei dieser Entgegnung dienen die Wandungen einschließlich der Seitenwandungen des als Halterahmen (4) ausgebildeten Schalterkastens zur Halterung von Gegenstücken einer Rastverbindung, bestehend aus Rastfedern (7) und Rastöffnungen (9), für ein an dem Gehäuse eines Elektroherdes zu verrastendes Bauteil.

Im übrigen bietet sich - abgesehen von der durch die D2 vermittelten Anregung - die Halterung der Gegenstücke in bzw. an den Seitenwandungen des Schalterkastens schon deswegen an, weil die üblicherweise im Bereich der seitlichen Enden der Blende vorgesehenen Befestigungsvorrichtungen sich in unmittelbarer Nähe der Seitenwandungen des Schalterkastens befinden.

4.4 Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente vertritt die Kammer folgende Auffassung:

- Die angeführten Vorteile im Hinblick auf das mühelose Anbringen der Dekorblende und die Vereinfachungen in der Lagerhaltung, im Vertrieb und in der Fertigung sind offensichtlich darauf zurückzuführen, daß die Verbindung zwischen Dekorblende und Schalterkasten als Rastverbindung ausgeführt ist. Nachdem die

Eigenschaften von Rastverbindungen zum Allgemeinwissen des Fachmanns gehören und eine Rastverbindung zur Befestigung einer Dekorblende am Schalterkasten eines Elektroherdes durch die D3 bereits bekannt ist, war zu erwarten, daß bei Ausbildung der Rastverbindung gemäß Anspruch 1 die angeführten Vorteile eintreten würden, so daß darin kein überraschender Erfolg gesehen werden kann.

- Der unabhängige Anspruch 1 ist auf einen Elektroherd gerichtet, der eine Dekorblende aufweist. An keiner Stelle des Anspruchs ist von einer rahmenlosen Dekorblende die Rede. Das diesbezügliche Argument der Beschwerdeführerin ist somit gegenstandslos.
- Der Umstand, daß es sich bei dem vorliegenden Gebiet um ein wirtschaftlich bedeutendes und stark bearbeitetes Fachgebiet handelt und die Lösung einfach und besonders vorteilhaft ist, führt nicht zwingend zu der Schlußfolgerung, daß die Lösung auf erfinderischer Tätigkeit beruht. Eine bloße Prüfung auf das Vorliegen solcher Anzeichen stellt keinen Ersatz für die technisch fachmännische Bewertung der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik nach Artikel 56 EPÜ dar (vgl. auch die Entscheidung T 24/81, ABl. EPA 1983, 133 ff.). Im vorliegenden Fall zeigt der Stand der Technik von der Aufgabe und den Lösungsmerkmalen her den Weg klar auf, um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen, ohne daß dazu Schwierigkeiten zu überwinden wären.
- Anspruch 1 bezieht sich nicht auf eine plane Dekorblende, sondern auf eine Dekorblende allgemein. Bei der Suche nach Lösungen der zugrundeliegenden Aufgabe wird der Fachmann die D2 in Betracht ziehen, da bei dieser Entgeghaltung die prinzipiell gleiche Aufgabe zu lösen ist, eine Schaltuhr oder dergleichen, also ein

Bauteil eines Elektroherdes so anzubringen, daß es rasch und mühelos montier- und auswechselbar ist (vgl. Seite 2, ursprüngliche Numerierung, Absatz 3 der Entgegnung). Es ist daher für den Fachmann klar erkennbar, daß die durch die Verwendung einer Rastverbindung erzielbaren Vorteile ungeachtet des Umstandes, ob es sich bei dem zu verrastenden Bauteil um eine Schaltuhr, eine Dekorblende oder ein sonstiges Herdbauteil handelt, eintreten, da diese Vorteile durch die Rastverbindung und nicht durch die jeweilige Funktion des zu verrastenden Bauteils bedingt sind.

- 4.5 Zusammenfassend folgt nach Auffassung der Kammer, daß die im Anspruch 1 angegebene Lösung der gestellten Aufgabe sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der allgemeinen Kenntnisse des Fachmannes herleiten läßt und daher nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend angesehen werden kann (Art. 56 EPÜ).
5. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist deshalb nicht patentfähig (Art. 52 (1) EPÜ).
6. Bei dieser Sachlage brauchte die Frage nicht mehr untersucht zu werden, ob die erst im Beschwerdeverfahren genannte Druckschrift DE-A-2 920 402 (D10) als verspätet eingereicht (Art. 114 (2) EPÜ) anzusehen ist, da diese Entgegnung nicht entscheidungserheblich ist.
7. Die abhängigen Ansprüche 2 und 3 fallen schon aus formalen Gründen, da sie den Bestand des unabhängigen Anspruchs voraussetzen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

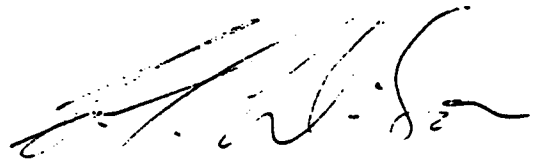
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson

12.3.89